

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel  
und Gewerbe. 1813-1815**

**1813**

51 (26.6.1813)

L a h r e r  
Intelligenz- und Wochen-Blatt  
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



51.

S a m s t a g,

den 26ten Juni 1813.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

Der Leichenfeind.

[Fortsetzung.]

Herr Kohlkopf.

Diese Frage hatte dem Syndikus die ganze Nacht verdorben.

Um so erwünschter kam daher am andern Morgen der Stadtschreiber Kohlkopf, welcher um Emma's Hand in der besten Form bei ihm anhielt. In der That war Herr Kohlkopf ein prächtiger Mann für seine Pläne. Denn außerdem, daß sein ziegelrothes Gesicht eine grenzenlose Gesundheit ankündigte, so hatten auch seine Protokolle Hände und Füße, und in Steckbriefen war er ein Mahler wie Wandyl oder wenigstens Reynolds. Vermögen hatte ihm zwar sein Vater, der Einnahmer, nicht hinterlassen; aber bei diesen seinen überall von ihm vorgezeigten Talenten konnte ihm kaum die Bürgermeisterstelle einmal künftig entgehen, und seit Menschengedenken war kein Bürgermeister daziger Stadt mit seiner Familie Hungers gestorben.

Ueberdies suchte er im deutschen Solo seinen Meister, rauchte dabei einen ganz erträglichen Knaster, half auch wohl die Weltbündel schlichten, wenn der vierte Mann zum Spiele fehlte. Kurz der Syndikus hätte sich, seiner Meinung nach, keinen bessern Schwiegersohn verschreiben können.

Emma's Reflexionen.

Kurios war es freilich, daß Emma ebenfalls nicht die geringste Einwendung gegen den Stadt-

schreiber hatte, als der Vater voller Freuden mit der Nachricht zu ihr gelaufen kam. Aber das Mädchen war klug, und dachte weiter. Sie dachte: Es ist doch ein ander Ding, sein eigener Herr seyn, als von den Launen eines wunderlichen Vaters abhängen. Das frühe Aufstehen, das er immer verlangt, hätte noch ein Nagel zu meinem Sarge werden können. Auf Walle führt er mich auch alle Jubeltahre nur einmal. Mit einem Worte, besser ist besser. Denn Herr Kohlkopf thut mir ja schon jetzt alles zu Gefallen, und sieht mir alles an den Augen ab. Was wird er nicht erst künftig auf meine Bitten thun. Und die Puhänderin neben an soll auch keinen Schaden von der Veränderung haben.

Mit einem Worte, die künftige Häuslichkeit mit allem Zubehör stand und wiegte sich schon vor Emma's fröhlichem Geiste.

Herr Kohlkopf selbst gehörte zwar, seiner weniger als alltäglichen Figur halber, zu den Schattentheatern dieser Häuslichkeit. Doch Schatten muß auch seyn, wo Licht ist, und Emma ließ es nicht daran fehlen, dem Bilde ihrer Zukunft überaus helle Lichter aufzusetzen.

Verprechen.

Eben fielen ihr die schönen Tapeten ein, die sie vor ein Paar Tagen bei Amtsraths Mathilden bewundert hatte, und sie warf schleunigst den Mantel um, sich eine Probe von diesen Tapeten zu holen.

Da die Freundin an Emma's ganzem Wesen merkte, daß etwas Wichtiges vorgegangen war,

und daß sie solche Tapeten in ihre eigne Haushaltung haben wollte, und Emma kein Schloß vor ihren Mund zu legen pflegte, so war das blutige Geheimniß bald über ihre Lippen geschlüpft.

Aber Mathilde schüttelte gewaltig den Kopf wegen des Bräutigams. Vor Kurzem erst, sagte sie, wäre der Mann aus einem Hause sehr unfreundlich entfernt worden, dessen Erbe er mit Gewalt hätte werden wollen. Ueberhaupt rühme man ihm zwar nach, daß er seine Vorliebe zu fremdem Eigenthume nicht so weit treibe, um solches durch Leitern oder Dietriche zu acquiriren, doch solle er eine Menge anderer Mittelchen anzuwenden wissen, um zu dergleichen Eigenthume zu gelangen, und, wie man sich ausdrücke, das Brett allzeit da zu bohren, wo es am dünnsten sey.

Die Freundin suchte ihr die Sache obendrein durch Beispiele zu erläutern, welche dem guten Kinde wie ein Hammer am Herzen arbeiteten.

„Das muß ich gleich meinem Vater erzählen!“ sagte Emma, die Tapeten mit schwimmendem Auge betrachtend. Aber Mathilde bat um Gotteswillen, daß sie so was nicht thun, sondern irgend einen andern Vorwand zur Ablehnung des Stadtschreibers nehmen möchte.

Wer kann alle Versprechungen halten.

Emma hätte ohne das Versprechen der Verschwiegenheit nicht aus dem Zimmer gedurft, da-

her hatte sie es auch richtig gegeben. Daß jedoch nicht alle Versprechungen so ganz pünktlich gehalten werden können, das wußte sie längst, und wie sie aus der Hausthür eilte, hoffte sie schon, daß es unfehlbar mit diesem Versprechen gerade so werden würde. Wie sie aber zu Hause ihrem Vater in der Thüre begegnete, da blieb ihr gar kein Zweifel mehr.

„Denken Sie, lieber Vater,“ fing sie ganz weinerlich an, „was man mir eben von dem Stadtschreiber ins Ohr gesagt hat.“

Als sie hierauf dem ungestümen Muth ihres Vaters das Gehörte haarklein erzählt hatte, da sprach er: „Liebes Kind, das gefällt mir gar nicht von Deiner Freundin, daß sie Dir solche Dinge in den Kopf setzen will. Es geschieht Dir aber schon recht, Blandermaulchen! Denn was hattest Du denn nöthig auf der Stelle fortzulassen, um nur die Sache unter die Leute zu bringen. Die Leute sind neidisch, das ist's. Sitze ich doch den ganzen Vormittag in der Rathsstube mit dem Stadtschreiber, und habe nicht das Mindeste an ihm gemerkt! Doch vermuthlich ärgert sich die Namsell, daß der Stadtschreiber sie vorbei gegangen ist, und möchte daher gern, daß Du ihn vorbei schicktest!“

( Die Fortsetzung folgt. )

## Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

### Kreisdirektorial-Verordnungen.

Das Großherzogliche Direktorium des Kreisbezirks hat nachstehende Verordnungen anher erlassen:

1.

D. No. 7339. Auf von Großherzoglichem Ministerium des Innern, Landeshoheits-Departement, pr. Reser. vom 19. v. M. No. 3152. erfolgte Genehmigung des diesfertigen Antrags wegen Abschaffung der Mißbräuche bei Zunftausnahmen angehender Meister, wird nachstehende, in dem Karlsruher Wochenblatt vom Jahr 1803, No. 10. enthaltene zweckmäßige Verordnung als allgemeine Norm auch für den hiesigen Kreis generalisirt und anwendbar gemacht.

General-Verordnung, die Kosten der Fertigung des Meisterstücks betreffend.

Nachdem schon mehrere Fälle vorgekommen sind, wobei sich ergeben hat, daß die Fertigung der Meisterstücke gegen den Inhalt der obwohl nicht ganz übereinstimmenden Verordnungen beider Landeshöfelle mit so

großen Kosten verknüpft gewesen, daß sie öfters sogar den gänzlichen Vermögensverlust der jungen Meister nach sich ziehen, so haben Wir Uns unterthänigsten Vortrag darüber erlassen lassen, wie diesem Uebel gesteuert, und die hierüber vorliegende Verordnungen am schärflichsten vereinigt werden möchten, und sehen Uns dadurch veranlaßt, in Ansehung der Kosten bei Fertigung der Meisterstücke für beide Landestheile folgende allgemeine gleichförmige Verordnung zu erlassen:

1. Soll den Zunftmeistern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 3 Stunden, 1 fl., und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgelühren ausgeworfen;
2. Diejenigen aber, die über Feld zur Beschauung und Eraminirung des Meisterstücks gehen müssen, für die Stunde Weis, hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.
3. Hat von den zu Beschauung und Prüfung des Meisterstücks erforderlichen Personen immer nur ein Zunftmeister den, welcher das Meisterstück fertigt, täglich nur bis zu dessen Beendigung Vor- und Nachmitt-

tags  
unter  
in de  
welche  
gefe  
Zunft  
jedem  
abrei

4.  
unter  
ner  
Schar

Die  
Aufge  
und  
wenn  
teres  
um i  
ben i  
bedu  
unpa

Im  
Kreis  
in K  
alsba  
samle

D  
Finan  
Verz  
mer  
im W  
nemen  
sub  
läter

De  
Waar  
Woch  
bleib  
Der  
Entri  
Tarif  
nur  
gleich  
tet

W  
mer  
Inspe  
ne H  
ehe  
Haupt  
Haupt  
ordnu

D.  
Inne  
scrip  
dern  
werde

tags eine Stunde zu besuchen, wobei die Zunfmeister unter sich abwechseln sollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 fr., und auf dem Lande 6 fr. ohne alle weitere Zehrun in Anrechnung zu bringen hat; nach gefertigtem Meisterstück aber solches bloß von einem Junft- und einem Mitmeister zu beschauen, und dafür jedem die oben sub Nro. 1. fixirte Tagesgebühr zu verbuchen ist.

4. Sollen alle Abgaben und Abrechnung der Zehrun, unter welchem Vorwande dieses auch geschehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Junft- und Schaumeister verboten seyn.

Dieses habt ihr jedem neu angehenden Meister vor Aufgabe des Meisterstücks besonders zu seiner Nachricht und Nachsicht mit dem Bedenten zu eröffnen, daß, wenn ihm von dem Junft- oder Schaumeister ein mehreres zugemuthet würde, er solches anzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchtete Verationen derselben in Schutz zu nehmen, die gegen Verordnung handende Meister zu bestrafen, und auf deren Kosten durch unparteiische Meister das Meisterstück prüfen zu lassen.

Indem solchemnach sämtliche Aemter des diesseitigen Kreises von dieser nunmehr generalisirten Verordnung in Kenntniß gesetzt werden, so wird denselben deren alsbaldige Bekanntmachung und nachdrucksamte Wachsamkeit über die genaue Befolgung anempfohlen.

II.

D. Nro. 7485. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, Steuer-Departement, hat rücksichtlich der Verzollung der Waaren, welche von ausländischen Krämer und Kaufleuten in das Land gebracht werden, die im Regierungsblatt Nro. XII. b. J. hierwegen erschie- nenen Verordnung durch hohen Beschluß vom 28. v. M. sub Nro. 2053. und 54. noch durch Nachstehendes zu er- läutern nöthig gefunden:

Den ausländischen Krämera ist nicht erlaubt, ihre Waaren auch außerhalb der Märkte während den sechs Wochen, die sie ohne wiederholte Verzollung im Lande bleiben dürfen, en gros oder en detail feil zu bieten. Der Verkauf en gros überhaupt kann ihnen nur gegen Entrichtung des vollen Eingangszolls nach dem Haupt- Tarif, und der Verkauf en detail außer den Märkten nur gegen Lösung eines Hausierscheines, und gegen gleichmäßige Bezahlung des vollen Eingangszolls gestat- tet werden.

Welches den sämtlichen Aemtern und Ober- Einneh- mern des diesseitigen Kreises, wie auch dem Ober- Inspektor, ersten mit dem Anfügen eröffnet wird, kein Hausierscheine an ausländische Krämer auszustellen, ehe sich dieselben über die richtige Verzollung nach dem Haupt- Tarif überzeugt haben, auch bei Ertheilung der Hausierscheine auf die desfall- bestehende allgemeine Ver- ordnungen Rücksicht zu nehmen.

III.

D. Nro. 7747. Das Großherzogliche Ministerium des Innern, Landes- Polizeidepartement, hat mittelst Res- cripts vom 29. v. M. Nro. 3280. zum Zwecke der min- deren Belästigungen der Unterthanen bei an das verriet- werdende Zoll- und Polizeiaufsichts- Personale zu stel-

lenden Frohnfuhren verfügt, daß den Gardisten bei ih- rem Aufzuge sowohl, als bei ihrer Vernehmung nie mehr als eine Frohnfuhr mit 2 Pferden, oder aber bei großer Kinderzahl eine Fuhr mit 3 Pferden angewiesen werde. Diese nämliche Anordnung soll auch bei Unter- Inspek- toren beobachtet werden, und nur einem Ober- Inspek- tor könne in jedem Falle eine Fuhr mit 3 Pferden be- williget werden.

Hievon werden nun sämtliche Aemter des Kreises zur Anweisung ihrer untergebenen Frohnschreibereien, und die Ober- Inspektion zur Eröffnung an die Unter- Ins- pektoren und Gardisten zu allseitiger Nachachtung in Kenntniß gesetzt:

Diese hohe Verfügungen werden hiermit zu jeders- manns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht.

Lahr den 25. Juni 1813.

Großherzogliches Bezirks- Amt.  
Fhr. v. Liebenstein.

V o r l a d u n g.

Nachstehende Pursche aus dem diesseitigen Amts- bezirke, als:

- Johann Georg Stulz, von Lahr, ein Seifensieder;
  - Christian Karl Stolz von da, ein Kiefer;
  - Karl Friedrich Lindenlaub von da, ein Weber;
  - Friedrich Wilhelm Müller von da, ein Seiler;
  - Andreas Viermann von da, ein Kähler;
  - Karl Lucius von da, ein Schneider;
  - Jakob Friedrich Link von da, Bedienter;
  - Johann Jakob Bucherer von da, ein Büchsenmacher;
  - Johann Friedrich Kopp von da, ein Weber;
  - Georg Sankel von da, ein Fabrikarbeiter; und
  - Johannes Merkle von Oberschopfheim, ein Weber,
- welche bey der außerordentlichen Meckrenziehung pro 1813 nicht erschienen sind, und ihrer Conscriptious- Pflicht kein Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen sich vor dem unter- zeichneten Amt persönlich zu stellen, widerigenfalls ge- gen sie nach den Landesgesetzen verfahren werden wird.
- Lahr den 15. Juni 1813.

Großherzogliches Bezirks- Amt.  
Fhr. v. Liebenstein.

Schulden - Liquidationen.

Diesjenigen, welche an nachstehenden Personen etwas zu fordern haben, werden andurch, bei Verlust der For- derung, zur Liquidation derselben auf nachbemerkte Tage und Orte, unter Mitbringung der Beweis- Urkunden, vorgeladen:

Bezirks- Amt Lahr.

Zu Lahr. An den Zimmermann Peter Weisheit auf Dienstag den 20ten Juli 1813, [vor das Kommiss- sariat zu Lahr.

Zu Jahr. An den Schreiner Karl Friedrich Jukler auf Mittwoch den 21ten Juli 1813, vor das Kommissariat zu Jahr.

Zu Dinglingen. An Andreas Koch auf Donnerstag den 22ten Juli 1813, vor das Kommissariat in Jahr.

3. [Steigerung.] Aus der Friederich Huber'schen Erbschaft werden

1 Sr. 31 Rth. im Ernet,  
1 — 2 — allda,

1 Sr. 66 Rth. im Glend,  
— 60 — im Hofenbachfeld,  
1 — 17 — im Finkengarten,

Montag den 28. d. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus versteigert, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Aenderung der vorigen Einrückung in No. 50. aus anderem Anlaß geschehen seye.

Jahr den 23. Juni 1813.

Großherzogl. Revisorat.

### Stadtraths - Bekanntmachungen.

1. [Versteigerungen.] Folgenden Personen soll wegen eingeklagter Schulden Montags den 5ten Juli Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus für ein Eigenthum versteigert werden, und zwar:

1) Dem Metzger Georg Wollenbär  
56 Rth. Haus und Zugehörde in der Vogts-Vorstadt;

4 Sr. 42 Rth. Ackerland und Wiese in der Klostermatte.

2) Des Bäcker Ludwig Dürren Witwe  
1 Sr. 22 Rth. Garten auf der untern Breite;  
1 — 30 — Acker im Wolf.

Jahr am 19. Juni 1813.

Stadtrath dahier.

### Bekanntmachungen.

4. [Bleiche zu Freyburg.] Anfangs März wird die hiesige Bleiche für dieses Jahr wieder eröffnet werden. Diejenigen, welche sich mit ihrem Zutrauen beehren wollen, belieben ihre Leinwand und Gespinste in meiner Niederlage bei Hrn. Georg Meroth, Lammwirth zu Erlenheim, gegen Bleicherzeichen abzugeben. Der Bleicherlohn ist  
für die Elle Leinwand 2 Kr.  
" " Zwisch 3 "" das Pfund Garn 18 "

Die allgemeine Zufriedenheit mit meiner vorjährigen Bleiche und die Zusicherung, daß ich mir dieses Jahr eben so viele Mühe geben werde, das Publikum zu befriedigen, läßt mich hoffen, daß man mir dieses Jahr keine geringere Zusprache schenken werde.

1. [Wohnung zu verlehnen.] Unterzeichneter hat mit oder ohne Meubles eine Wohnung zu verlehnen, welche sogleich bezogen werden kann. — Auch hat derselbe extrafeine und mittelfeine Bettfedern zu billigem Preis zu verkaufen.

Jahr den 25. Juni 1813.

Jakob Friedrich Kesselmeyer.

2. [Magazin u. Wohnung zu verlehnen, und Fass zu verkaufen.] Wilhelm Hengel hat eine Wohnung und ein Magazin, jedes besonders zu verlehnen. Auch hat derselbe 3 weingrüne Fass in Eisen ge-

hunden, zu verkaufen, deren jedes ohngefähr 45 Dhm enthält.

1. [Wohnung zu verlehnen.] Christian Wäldin der junge hat eine Wohnung zu verlehnen, welche auf künftige Michaelis bezogen werden kann.

1. [Wohnungen zu verlehnen.] Bei Sattler Daniel Caroli in der Dinglinger Vorstadt sind zwei Wohnungen auf Michaelis zu verlehnen.

1. [Heu u. Dehnt-Gras.] Handelsmann Metzger will das Heu und Dehnt-Gras von 10 Sester auf der Mönichstude verkaufen.

2. [Heu- u. Dehnt-Gras.] Johannes Laqua will das Heu- und Dehnt-Gras von 2 Tauen auf den untern Matten verkaufen.

2. [Haar-Dung feil.] Friedrich Wicker, Rothgerber, hat einen Haufen Haar-Dung zu verkaufen.

3. [Heu-Verkauf.] Johannes Siebenpfeifer will das Heu- und Dehnt-Gras von 9 1/2 Sester auf dem Eichbühl für dieses Jahr verkaufen.

1. [Abeinschiffahrts-Anzeige.] Der Schiffer Martin Meier sehet bis und mit dem 10. Juli in dem Freisterter Hafen nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die letzten Lahrer Güter Donnerstags vorher den 8. Juli abgeholt werden sollen.